

Anzeigebblatt

für die

Erzdiözese Freiburg.

Nr 3

Freitag, 26. Januar

1917

(Ord. 25. 1. 1917 Nr 876.)

Die Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung der zinnernen Prospekt Pfeifen in den Orgeln betr.

An die Erzb. Pfarrämter, Kath. Stiftungsräte, Kirchenvorstände und Vorsteher der kirchlichen Institute der Erzdiözese!

Nachstehend teilen wir die Bekanntmachung des Kgl. stellvertretenden Generalkommandos des XIV. Armeekorps vom 10. Januar 1917 mit und weisen an, die Bestimmungen der Bekanntmachung genau zu beachten und rechtzeitig auszuführen; auf Unterlassungen und Zuwiderhandlungen sind Strafen gesetzt.

Wir bemerken dazu:

1. Beschlagnahmt sind seit dem 10. Januar d. Js nur die Prospekt Pfeifen aus Zinn, seien sie sprechend oder stumm, aus reinem Zinn oder aus Zinnlegierungen, in allen Orgeln der Pfarr-, Filial-, Neben-, Kloster- und Anstaltskirchen, der Kapellen und Oratorien und auch in solchen Orgeln, die zu Übungszwecken in Musikräumen stehen. Infolge der Beschlagnahme darf ohne Genehmigung des beauftragten Kommunalverbandes keine Veränderung an den beschlagnahmten Gegenständen vorgenommen, auch dürfen sie nicht mehr veräußert werden.

2. Die zunächst von den kirchlichen Verwaltungsbehörden und Anstaltsvorstehern zu erfüllende Pflicht ist die Anmeldung des Bestandes an zinnernen Prospekt Pfeifen bei den Kommunalverbänden bis zu dem behördlich festgestellten Termin auf amtlich vorgeschriebenen Vordrucken, die von dem Kommunalverband zu beziehen sind, sofern sie von ihm nicht schon zugestellt wurden. Für jede Orgel ist eine besondere Anmeldung notwendig, weshalb gleich die zutreffende Anzahl von Vordrucken zu bestellen ist. Die Orgeln kirchlicher Anstalten sind von deren Vorständen anzumelden.

Zu dieser Bestandsaufnahme ist die Mitwirkung eines Orgelbauers nicht notwendig; erforderlichen Falles genügt

der Beizug eines geeigneten Handwerkers zur Feststellung der Maße. Im übrigen gibt das Meldeformular klaren Aufschluß für die Berechnung und den Eintrag des Bestandes. Der Anmeldetermin wird jedenfalls auf die aller nächste Zeit angesetzt, da am 15. Februar die Anmeldungen schon zusammengestellt sein sollen.

Von der Meldepflicht sind auch diejenigen nicht ausgenommen, die um Befreiungen von der Beschlagnahme nachsuchen wollen.

3. Die Kommunalverbände werden nach den Anmeldungen wegen Enteignung und Ablieferung der Zinnprospekt Pfeifen an die kirchlichen Verwaltungsbehörden und Anstaltsvorsteher weitere Verfügungen ergehen lassen, die abzuwarten sind.

Kommt die Ablieferung, so sind Orgelbauer zum Ausbau der zinnernen Prospekt Pfeifen beizuziehen, um die Orgeln vor Beschädigung zu bewahren und um die Öffnungen in den Pfeifenstöcken, aus welchen Pfeifen entnommen wurden, zweckmäßig schließen zu lassen. Zur Ersparung der Kosten empfiehlt es sich sehr, daß die kirchlichen Verwaltungsbehörden benachbarter Bezirke sich dahin einigen, einem und demselben Orgelbaumeister gemeinsam den Ausbau der beschlagnahmten Pfeifen zu übertragen.

4. Nach der Anmeldung können Gesuche um Befreiung von Orgelpfeifen, die einen besonderen kunstgewerblichen oder kunstgeschichtlichen Wert haben, von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung, sowie solche um Zurückstellung der Ablieferung von sprechenden Zinnprospekt Pfeifen gestellt werden.

In beiden Fällen haben die kirchlichen Verwaltungsbehörden in Baden die Gesuche an den Kathol. Oberstiftungsrat einzusenden, die Verwaltungsbehörden in Hohenzollern und die Vorsteher der kirchlichen Anstalten haben die Gesuche an das Erzb. Ordinariat einzureichen.

Die Gesuche werden von anerkannten Sachverständigen, die von den staatlichen Zentralbehörden noch zu bestimmen sind, geprüft und begutachtet werden.

Die Gesuche müssen gut begründet sein; es empfiehlt sich, den Gesuchen für Befreiung von der Beschlagnahme Photographien der Prospekte beizulegen.

Zureichende Gründe scheinen uns für die Befreiung vorzuliegen:

- a) bei Orgeln von berühmten alten Meistern,
- b) bei neueren Orgeln, wenn sie eine ganz ausnehmend schöne Intonation der Prospekt Pfeifen haben, die als ideal und mustergiltig zur Nachahmung betrachtet werden kann,
- c) bei Orgeln, deren Prospekt in der Einteilung der Pfeisfelder, in dem harmonischen Zusammenklang des silberhellen Glanzes der Pfeifen mit der Farbe und Bemalung des Gehäuses und in der ganzen Form des letzteren ein kunstvolles Gebilde darstellt,
- d) bei Orgeln, in alten und durch ihren Baustil hervorragenden Kirchen, deren Prospekte wegen ihres Wertes als historische Denkmale oder wegen ihrer vorzüglichen Einstimmung in das Gesamtbild der inneren Einrichtung nach etwaiger Entfernung sehr schwer vermißt würden.

Als Gründe, die ein Gesuch um Zurückstellung der Ablieferung von sprechenden Zinnprospekt Pfeifen veranlassen können, dürften beispielsweise erscheinen:

- a) die Aufstellung einer Orgel im Chor der Kirche, weil bei Wegnahme der Prospekt Pfeifen andauernd ein unschöner Anblick vor den Augen der Kirchenbesucher sich eröffnen würde,
- b) die geringe Zahl der Register bei kleineren Orgeln, die etwa nur 6 oder 7 Stimmen haben, oder bei größeren, aber alten und defekten Orgeln, die nur wenige brauchbare Register enthalten, weil die Entfernung der Prospekt Pfeifen, welche gewöhnlich die des führenden Registers „Prinzipal“ sind, eine schwer zu ertragende Beeinträchtigung der Wirkung der Orgel herbeiführen würde.

5. Die Einsetzung eines neuen Prospektes durch Pfeifen von Zink soll nicht übereilt werden.

Wohl hat man bisher schon Pfeifen von Zink verwendet, aber nicht weil sie ein vollgültiger Ersatz für Zinnpfeifen sind, sondern wegen der hohen Preise des Zinnes. In den jetzigen Zeitverhältnissen ist es auch überhaupt schwer, eine tüchtig gearbeitete Ware zu erhalten, so daß es in vielen Fällen geratener sein wird, mit den Orgeln, deren Zinnprospekt entfernt worden ist, sich zu behelfen bis zu dem Zeitpunkt, in welchem die Erstellung von Zinnprospekten wieder möglich sein wird. Jedenfalls muß bei der Erstellung eines Prospektes aus Zink Vorlage bei den kirchlichen Behörden gemacht werden wie bei Anschaffung von neuen Orgeln.

Der unschöne Anblick von Orgeln auf den Emporen, deren Prospekt Pfeifen entfernt wurden, kann durch zweckmäßig angebrachte Vorhänge gemildert werden, die zugleich das Eindringen des Staubes in das Innere der Orgel abhalten und höchstens bei dem Gebrauche der Orgel aufgezogen werden müßten.

Die Vergütung für abgelieferte Zinnprospekt Pfeifen beträgt pro 1 Kilogramm 6 *M.* 30 *S.* zuzüglich einer festen Entschädigung von 35 *M.* für jede Orgel. Der sich bei der Abrechnung ergebende Gesamtbetrag soll nicht für andere Zwecke verwendet, sondern angelegt werden, bis ein neuer Prospekt angeschafft werden kann.

Freiburg, 25. Januar 1917.

Erzbischöfliches Ordinariat

Bekanntmachung.

§ 1.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Beginn des 10. Januar 1917 in Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen:

sämtliche aus Zinn bestehenden stummen und sprechenden Prospekt Pfeifen von Orgeln mit Ausnahme der im § 3 genannten. Unter Prospekt Pfeifen werden verstanden alle diejenigen zinnernen Orgelpfeifen, welche im Prospekt einer Orgel von außen sichtbar untergebracht sind oder untergebracht waren oder untergebracht werden sollen.

Betroffen werden auch solche Prospekt Pfeifen, die aus Zinn hergestellt sind, das von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlichen Kriegsministeriums oder durch die Militär-befehlshaber freigegeben worden ist.

Unter Zinn im Sinne dieser Bekanntmachung werden neben reinem Zinn auch Legierungen von Zinn und Blei verstanden.

§ 3.

Ausnahmen.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind diejenigen Prospekt Pfeifen, welche nicht vollständig aus Zinn hergestellt sind (z. B. Holz mit Zinnüberzug, Vorderseite aus Zinn aber Rückseite aus Zink usw.).

§ 4.

Von der Bekanntmachung betroffene Personen, Betriebe usw.

Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung gelten für alle Behörden, Personen und Anstalten, welche sich im Besitz einer Orgel befinden, insbesondere Kirchengemeinden aller Konfessionen, Orden, Klöster, Stifte, Religionsgemeinschaften, Vereine, Vereinigungen, Gesellschaften, politische Gemeinden, Verwaltungen von: Krankenhäusern, Sanatorien, Heilstätten, Irrenanstalten, Stifthäusern und Altersheimen, Straf- und

Besserungsanstalten, Hochschulen, Seminaren, Gymnasien, Hygeen, Schulen und anderen Unterrichtsinstituten, Besitzer von Konzert- und Vergnügungssälen, ferner Orgelfabriken und solche Betriebe, welche Orgelpfeifen erzeugen oder verkaufen oder solche Betriebe, welche Orgelpfeifen, die zum Verkauf bestimmt sind, im Besitz oder im Gewahrsam haben.

§ 5.

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2) werden hiermit beschlagnahmt.

§ 6.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht ausdrücklich auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehender Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der Durchführung der Bekanntmachung beauftragten Behörden erfolgen.

Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Weitergebrauch der beschlagnahmten Gegenstände bleibt unberührt.

§ 7.

Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände unterliegen einer Meldepflicht; sie sind durch den Besitzer zu melden. Die gemeldeten Gegenstände werden durch besondere an den Besitzer gerichtete Anordnungen enteignet werden. Gemäß den Bestimmungen dieser Enteignungsanordnungen sind sie alsdann, soweit erforderlich, auszubauen und an die Sammelstellen abzuliefern.

Die enteigneten Gegenstände, die nicht innerhalb der in der Enteignungsanordnung vorgeschriebenen Zeit abgeliefert sind, werden auf Kosten des Ablieferungspflichtigen zwangsweise abgeholt werden.

Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden dieselben Kommunalverbände beauftragt, denen bereits die Durchführung der Bekanntmachung M. 1/10. 16. R. N. N. vom 1. Oktober 1916, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Bierglasdeckeln und Bierkrugdeckeln aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen übertragen worden ist. Diese erlassen auch die Ausführungsbestimmungen hinsichtlich der Meldepflicht, Ablieferung und Einziehung der beschlagnahmten Prospektpfeifen.

§ 8.

Uebernahmepreis.

Der von der beauftragten Behörde zu zahlende Uebernahmepreis wird auf 6.30 *M.* für jedes Kilogramm Zinn zuzüglich einer festen Entschädigung von 35 *M.* für jede Orgel festgesetzt. Dieser Uebernahmepreis enthält den Gegenwert für die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen, wie Entfernung der Pfeifen aus dem Prospekt und Ablieferung derselben bei der Sammelstelle.

Ablieferer, die mit dem vorbezeichneten Uebernahmepreis nicht einverstanden sind, haben dies sogleich bei der Ablieferung zu erklären. In Fällen, in denen eine gütliche Einigung über den Uebernahmepreis nicht erzielt ist, wird dieser gemäß Paragraph 2 und 3 der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf auf Antrag durch das Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf in Berlin W. 10, Viktoriastraße 34, endgültig festgesetzt.

§ 9.

Befreiung von der Beschlagnahme und Enteignung und Zurückstellung von der Ablieferung.

Solche beschlagnahmten Gegenstände, für welche ein besonderer kunstgewerblicher oder kunstgeschichtlicher Wert durch anerkannte Sachverständige festgestellt wird, die von der Landeszentralbehörde bestimmt und den Betroffenen durch die beauftragten Behörden namhaft gemacht werden, sind durch die beauftragten Behörden auf Antrag von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung zu befreien.

Andenkenwert entbindet nicht von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.

Sprechende Prospektpfeifen können auf einen ausreichenden begründeten Antrag aus dringenden Gründen von der Ablieferung zeitweilig und gegen jederzeitigen Widerruf bis zur Beschaffung von Ersatzstücken zurückgestellt werden.

§ 10.

Freiwillige Ablieferung von anderen Zinnpfeifen usw.

Die Sammelstellen sind auch zur Entgegennahme folgender von der Bekanntmachung nicht betroffener Zinnpfeifen, -schalleiter usw. verpflichtet:

alle Pfeifen, Schalltrichter, Schallröhren usw. aus Zinn von Orgeln und anderen Musikinstrumenten, soweit sie nicht Prospektpfeifen sind. Es gilt gleich, ob diese Gegenstände bereits im Gebrauch waren oder nicht.

Für jedes Kilogramm der hiernach freiwillig abgelieferten zinnernen Gegenstände werden 4 *M.* vergütet.

Die an diesen Gegenständen befindlichen Beschläge oder Bestandteile aus anderem Material als Zinn werden nicht vergütet und sind vor der Ablieferung zu entfernen. Andere Gegenstände aus Zinn, sowie aus anderem Material bestehende, mit Zinn überzogene Gegenstände, werden nicht angenommen.

§ 11.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind an die beauftragten Behörden zu richten, mit der Bezeichnung „Betr. Orgelpfeifen“ zu versehen und dürfen andere Angelegenheiten nicht behandeln.

Karlsruhe, den 10. Januar 1917.

Der Kommandierende General:

Isbert

Generalleutnant.

Pfründeausschreiben

Neuhausen, Dekanat Triberg, mit einem Einkommen von 2471 *M.* und einem Nebeneinkommen von 228 *M.* 57 *S.* für Abhaltung von 151 gestifteten Fahrtagen, darunter 2 Fahrtage mit 3 *M.* Gebühren, die auf der Pfarrei selbst ruhen, und 317 *M.* 75 *S.* für besondere kirchliche Einrichtungen, darunter 100 *M.* für Pastoration von Oberschach und 200 *M.* für die Abhaltung des Gottesdienstes in Königsfeld.

Auf der Pfründe ruht die Verbindlichkeit, einen Vikar zu halten und zu besolden; bei besetzter Vikarstelle leisten die Gemeinden Neuhausen und Oberschach einen Beitrag von je 60 *M.*

Schellbrunn, Dekanat Mühlhausen, mit einem Einkommen von 1163 *M.* und einem Nebeneinkommen von 117 *M.* 95 *S.* für Abhaltung von 83 gestifteten Fahrtagen, von denen 5 mit 11 *M.* 50 *S.* Gebühren auf der Pfarrei selbst ruhen, und 20 *M.* 57 *S.* für besondere kirchliche Einrichtungen.

Der zukünftige Pfarrer hat an allen Sonntagen Gottesdienst in Hohenwart zu halten; die Gemeinde hat eine jährl. Vergütung von 200 *M.* zu zahlen und das Fuhrwerk auf ihre Kosten zu stellen.

Die Bewerber haben die mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gerichteten Gesuche um Präsentation durch Allerhöchstdenselben innerhalb vier Wochen bei Großherzoglichem Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen.

Reiselfingen, Dekanat Neustadt, mit einem Einkommen von 1945 *M.* und einem Nebeneinkommen von 273 *M.* 17 *S.* für Abhaltung von 239 gestifteten Fahrtagen und 33 *M.* 11 *S.* für besondere kirchliche Einrichtungen.

Die Bewerber haben die mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Durchlaucht den Fürsten Max Egon zu Fürstenberg gerichteten

Gesuche um Präsentation innerhalb vier Wochen durch ihre vorgelegten Dekanate bei der Fürstlich Fürstenbergischen Kammer in Donaueschingen einzureichen.

Reicholzheim, Dekanat Tauberbischofsheim, mit einem Einkommen von 2256 *M.* und einem Nebeneinkommen von 211 *M.* 28 *S.* für Abhaltung von 121 gestifteten Fahrtagen, darunter ein Fahrtag mit 3 *M.* Gebühren, der auf der Pfarrei ruht, und 120 *M.* 72 *S.* für besondere kirchliche Einrichtungen.

Dem künftigen Pfründnießer wird die Auflage gemacht, zur Verzinsung und Tilgung einer Pfründenschuld in Höhe von etwa 200 *M.* eine jährliche Abgabe von 60 *M.* zu leisten.

Wißigheim, Dekanat Tauberbischofsheim, mit einem Einkommen von 1940 *M.* und einem Nebeneinkommen von 113 *M.* 57 *S.* für Abhaltung von 68 gestifteten Fahrtagen und 39 *M.* 98 *S.* für besondere kirchliche Einrichtungen.

Dem künftigen Pfründnießer wird die Auflage gemacht, zur Verzinsung und Tilgung einer Pfründenschuld von 310 *M.* 72 *S.* eine jährliche Abgabe von 80 *M.* zu leisten.

Die Bewerber haben die mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Durchlaucht den Fürsten zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg gerichteten Gesuche um Präsentation innerhalb vier Wochen durch ihre vorgelegten Dekanate bei der Fürstlich Löwenstein-Wertheim-Rosenberg'schen Domänenkanzlei in Wertheim einzureichen.

Flechingen, Dekanat Bruchsal, mit einem Einkommen von 1632 *M.* und einem Nebeneinkommen von 102 *M.* für Abhaltung von 74 gestifteten Fahrtagen und von der Großh. Erziehungsanstalt für Abhaltung des Anstaltsgottesdienstes (Frühmesse) jährlich 200 *M.* und für Besorgung der Seelsorge in der Erziehungsanstalt jährlich 1000 *M.*

Die Bewerber haben die mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche um Verleihung innerhalb vier Wochen durch die vorgelegten Dekanate an Seine Erzcellenz den Hochwürdigsten Herrn Erzbischof zu richten.

Ernennung

Zum Erz b. Prüfungskommissär für den Religionsunterricht an der Großh. Taubstummenanstalt und an der Seminarübungsschule in Heidelberg wurde Pfarrer und Erz b. Schulinspektor Emil Droll in Rohrbach b. H. ernannt.